



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rede von  
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger  
Präsident der Bundessteuerberaterkammer  
zum  
**DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2018**  
  
14.05.2018, Berlin

## Gliederung

### *Einleitung*

#### *Europapolitische Vorhaben*

- *Dienstleistungspaket* S.4
- *Bekämpfung Geldwäsche* S.5
- *Anzeigepflichten* S.7
- *Datenschutz-Grundverordnung* S.10
- *Steuer- und finanzpolitische Schwerpunktthemen*  
*EU-Mehrwertsteuerreform und –Digitalsteuer* S.10

#### *Nationale Gesetzgebung*

- *Kassen-Nachschau* S.12
- *Grundsteuer* S.12
- *Unternehmenssteuerreform* S.13

#### *Berufsstand*

- *Berufsstatistik* S.14
- *Reform der Steuerberaterprüfung* S.14
- *Novellierung Ausbildungsverordnung*  
*Steuerfachangestellte* S.15
- *Fachassistenten* S.15
- *STAX 2018* S.16
- *„Stresstest Digitalisierung für Steuerberater“* S.16

### *Fazit*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Europa spielt dieser Tage eine immer bedeutendere Rolle.

- ✓ Knapp zwei Monate ist es her, dass der Koalitionsvertrag unterzeichnet wurde. Europa wird gleich im Titel und im ersten Kapitel fokussiert.
- ✓ Genau zwei Monate ist es her, dass Olaf Scholz zum Bundesminister der Finanzen ernannt wurde. In seiner ersten Regierungserklärung im Bundestag bekundete Scholz die Schwerpunkte seiner Amtsführung: die schwarze Null und ein zukunfts festes Europa.
- ✓ Und auch seine heutige Rede steht unter „europäischem Einfluss“ – ihr Titel lautet: „Eine kluge Finanzpolitik für Deutschland und Europa“.

Meine Damen und Herren: Deutschland ist schon längst mit Europa verwoben. Und dieses Europa ist längst zu einem großen Wirtschaftsraum zusammengewachsen. Manche mögen dies kritisieren. Klar ist aber, dass wir ohne dieses Europa im Wettlauf mit den USA, China und anderen keine Chance mehr hätten. Denn es ist unbestritten, dass Digitalisierung und Globalisierung ein Denken in größeren Maßstäben erfordern.

Aber wie steht es um die Regelungen, die für diesen gemeinsamen Wirtschaftsraum der – noch – 28 Mitgliedstaaten geschaffen werden? Es ist fraglich, ob diese 28 teilweise sehr unterschiedlich geprägten Länder gleichgesetzt werden können. Einmal in Brüssel entschieden, bleibt den Regierungen der Mitgliedstaaten nur noch die Umsetzung in nationales Recht. Wen wundert es also, dass Europa und die Fragen seiner politischen Architektur und Finanzierung im Mittelpunkt des aktuellen Handelns unserer neuen Bundesregierung stehen?

Auch wir Steuerberater sind stärker denn je mit europäischen Fragestellungen konfrontiert. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese im Berufs- oder Steuerrecht beheimatet sind. Auch für uns ist Europa der Quell aller Neuerungen, mit denen wir es zu tun haben. Und nicht alle verheißen Gutes.

Mit meinen folgenden Ausführungen möchte ich Ihnen im ersten Teil fünf aktuelle europäische Vorhaben benennen und hieran erläutern, von welcher zentraler Bedeutung Europa für unser Alltagsgeschäft ist. Im zweiten Teil gehe ich auf einige nationale Gesetzgebungen ein,

um zum Abschluss den Blick auf den Berufsstand im Jahr 2018 zu richten. Doch der Reihe nach.

## **Europapolitische Vorhaben**

Welche Bedeutung haben europapolitische Vorhaben für Steuerberater in Deutschland? Dazu gehe ich auf fünf EU-Vorhaben ein, die unser Berufs- und das Steuerrecht betreffen.

Erstes EU-Vorhaben: das **Dienstleistungspaket** der Europäischen Kommission. Seit Januar 2017 steht es im Zentrum unserer berufsrechtlichen Aktivitäten. Mit dem „Dienstleistungspaket“ will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, ihre Berufsreglementierungen auf Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen und diese auch nachzuweisen. Außerdem war eine elektronische Dienstleistungskarte geplant. Diese Karte hätte vor allem dazu geführt, dass sich die berufsrechtlichen Anforderungen letztlich nach dem Herkunftsland richten. Eine solche Unterwanderung unserer Standards haben wir von vornherein abgelehnt.

Hierzu kann ich Ihnen in diesem Frühjahr eine gute Nachricht aus Brüssel überbringen: Das Vorhaben einer „Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte“ ist gescheitert, meine Damen und Herren. Es wurde mangels politischer Akzeptanz bereits im Europäischen Parlament mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Es freut uns sehr, dass dieses Bürokratiemonster letztlich verhindert wurde.

Zum Dienstleistungspaket gehören aber noch weitere Teile, wie zum Beispiel der Vorschlag für eine verpflichtende Verhältnismäßigkeitsprüfung nach detailliert vorgegebenen Kriterien. Wir waren gegen diesen Vorschlag, schlicht und einfach weil wir – auch aus Subsidiaritätserwägungen – meinen, dass ein solch detailliertes Prüfraster nicht notwendig ist. Denn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ja schon hinreichend in bestehenden Richtlinien, den Vorgaben der Rechtsprechung und nicht zuletzt auch in unserer deutschen Verfassung verankert. Diese Argumente blieben ungehört und man einigte sich Ende März auf einen Vorschlag.

Allerdings ist es uns auch hier gelungen, auf der Zielgeraden der Verhandlungen noch zwei für den Berufsstand wichtige Punkte in die Richtlinie einzubauen:

- Im Richtlinienentwurf wurde klargestellt, dass es grundsätzlich in der Zuständigkeit und im Ermessen der Mitgliedstaaten bleibt, ob und wie sie einen Beruf reglementieren.
- Für die Pflichtmitgliedschaft und die Kapitalbindung wurden Formulierungen eingefügt, die ihren Fortbestand legitimieren.

Diese Richtung unterstützt auch das jüngst veröffentlichte Nationale Reformprogramm. Hierin spricht sich die Bundesregierung speziell bei Steuerberatern für den Erhalt der Vorbehaltsaufgaben und der Regelung zur Kapitalbindung aus. Denn diese Regelungen seien erforderlich, um die hohe Qualität und die Unabhängigkeit der Steuerberatung zu sichern. Dem habe ich nichts hinzuzufügen, meine Damen und Herren.

Weiter spannend bleibt es dagegen beim Notifizierungsverfahren, da hier die Trilogverhandlungen noch andauern. Gemeinsam mit anderen berufsständischen Organisationen setzen wir uns für vernünftige Regelungen ein.

Brüssel will den europäischen Wirtschaftsraum stärken, indem es seinen Binnenmarkt harmonisiert. Bezogen auf den Dienstleistungsmarkt scheint hier „Deregulierung“ das allmächtige Zauberwort zu sein. Wir meinen, dass dieses Dumping der Qualitätsansprüche eher die Beteiligten schwächt, als dass es sie stärkt. Daher mein Appell an die heute anwesenden Parlamentarier und Vertreter des Bundes und der Länder: Unterstützen Sie uns dabei, die europäischen Entscheidungsträger von dem deutschen Modell zu überzeugen – zumindest für Deutschland!

Zweites EU-Vorhaben: die **Bekämpfung der Geldwäsche**. Für den europäischen Gesetzgeber ist Deregulierung erstaunlicherweise hier kein Thema. Im Gegenteil: Bei der Bekämpfung der Geldwäsche kommen aus Europa immer neue Pflichten und zusätzliche Bürokratie für die Steuerberater, aber auch für die Steuerberaterkammern. So wurde erst im letzten Jahr das Geldwäschegesetz weiter verschärft.

Seitdem muss jeder Steuerberater für seine Kanzlei eine Risikoanalyse erstellen und umfangreiche Dokumentationspflichten erfüllen. Die Steuerberaterkammern wurden dazu verpflichtet, bei Steuerberatern anlasslose, also verdachtsunabhängige Prüfungen durchzuführen, um die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu überwachen.

Steht Europa den Berufskammern und der beruflichen Selbstverwaltung der Freien Berufe nun positiv gegenüber, wenn es diesen Organisationen bei der Geldwäsche neue Aufgaben überträgt?

Leider ist dies nicht generell der Fall. Im letzten Jahr forderte der sog. PANA-Ausschuss des Europäischen Parlaments völlig überraschend eine Abschaffung der beruflichen Selbstverwaltung. Erfreulicherweise stimmte auch hier wieder das Parlament letztlich dagegen.

Trotz dieser zunächst positiven Entwicklung gilt es aber weiter wachsam zu sein! Denn das europäische Parlament hat im März einen neuen Ausschuss eingesetzt. Und dieser Ausschuss soll die Arbeiten des PANA-Ausschusses fortführen. Es braucht nur wenig Phantasie, um sich vorzustellen, dass auch in dem neuen Ausschuss die berufliche Selbstverwaltung wieder ein Thema sein wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gute Steuerberatung ist aber nur möglich, wenn der Steuerberater unabhängig ist. Für die Unabhängigkeit des Steuerberaters ist die berufliche Selbstverwaltung unverzichtbar: Es ist ein über Jahre bewährtes System, das wir verteidigen müssen!

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag eindeutig zum Kammerwesen bekennen. Ebenso erfreulich ist, dass im Koalitionsvertrag klar benannt wird, welche wichtige Rolle die Freien Berufe für das Gemeinwohl spielen. Wir sind froh, dass wir die Bundesregierung in dieser Frage auf unserer Seite wissen und wir auf ihre Unterstützung zählen können.

Drittes EU-Vorhaben: die **geplanten Anzeigepflichten** für Steuergestaltungen. Sie halten uns stark in Atem. Und dies in Brüssel und Berlin gleichzeitig.

Mit den Anzeigepflichten für Steuergestaltungen sollen legale – aber unerwünschte – Gestaltungen aufgedeckt werden, damit der Gesetzgeber diese Lücken schließen kann. Der EU-

Vorstoß zielt auf grenzüberschreitende, der deutsche Vorstoß darüber hinaus auf rein nationale Gestaltungen ab. In Brüssel erhielt das Thema Auftrieb durch einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 21. Juni 2017. Nach diesem Vorschlag sollen Intermediäre zur Meldung von aggressiven, grenzüberschreitenden Steuergestaltungen verpflichtet werden. Diese Informationen sollen automatisch zwischen den Mitgliedstaaten der EU ausgetauscht werden.

Im EU-Richtlinienvorschlag selbst wird mehrfach ausgeführt, dass das oberste Ziel die Abschreckung ist. Entsprechend soll ein Mechanismus geschaffen werden, der die Intermediäre davon abhält, derartige Modelle zu konzipieren und zu vermarkten. Die BStBK hat zu diesem Vorschlag Stellung genommen und verschiedene Kritikpunkte aufgezeigt.

Meine Damen und Herren: Das Abschreckungsziel ist für uns mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Eine Meldepflicht für Steuerberater lehnen wir grundsätzlich ab. Sie verträgt sich nicht mit der Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Im Übrigen muss eines hervorgehoben werden: Es geht um legale Gestaltungen! Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen wird diese Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen und Steuerberater mit neuen Bürokratiepflichten überzogen. Diese und weitere Aspekte hat die BStBK auch zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband bei verschiedenen Stellen vorgetragen. Dennoch einigte sich der ECOFIN am 13. März 2018 auf die EU-Richtlinie.

Die Richtlinie definiert im Einzelnen die zu meldenden grenzüberschreitenden Modelle und die hierzu verpflichteten Personen, die sogenannten Intermediäre. „Brüsselkonform“ sind diese Regelungen sehr umfangreich und detailverliebt. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist bußgeldbewehrt. Die Sanktionen sollen von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Richtlinie muss bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ist ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden.

Bei der Umsetzung in nationales Recht ist für unseren Berufsstand essentiell, wie die Bundesregierung mit einer Kann-Vorschrift der Richtlinie umgeht. Denn Intermediäre, die nach dem nationalen Recht in ihrem Land der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, können von der Anzeigepflicht befreit werden.

Das hat uns die vorige Bundesregierung auch mehrfach zugesagt. Dennoch ist diese europarechtliche Befreiung für uns nicht umfassend genug. Denn es besteht weiterhin die Pflicht, die betroffenen Steuerpflichtigen auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen.

Außerdem müssten wir ggf. die entsprechenden Informationen für den Steuerpflichtigen zusammenstellen, damit dieser die Meldung vornehmen kann. Den Bürokratieaufwand werden wir also nicht los. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht können wir nicht verhindern.

Neben der Umsetzung der EU-Richtlinie ist für den Sommer zudem ein Gesetzentwurf für nationale Meldepflichten zu erwarten. Ein erster Entwurf liegt seit einigen Tagen vor. Seit Anfang März liegt ein entsprechendes Eckpunktepapier vor. Danach soll mit der Anzeigepflicht das rechtspolitische Ziel verfolgt werden, zeitnah auf bedeutsame Steuergestaltungen reagieren zu können. Die Anzeigepflicht soll auf möglichst klar abgrenzbare bedeutsame Fallgestaltungen aus dem Bereich der Ertragsteuern, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer beschränkt werden, um den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten. Das Alltagsgeschäft des Steuerberaters soll nicht betroffen sein. Jedoch soll hier der Steuerberater zur Meldung verpflichtet werden.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie diese Ziele tatsächlich erreicht werden können. Grundsätzlich bezweifelt die BStBK, dass eine Anzeigepflicht auf nationale Gestaltungen verfassungsgerecht ausgestaltet werden kann.

Ein von der BStBK in Auftrag gegebenes Gutachten von der renommierten Steuerrechtlerin Frau Prof. Hey kommt zu dem Ergebnis, dass die Anzeigepflicht einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Beratern und Steuerpflichtigen darstellt sowie in die Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses eingreift.

Geradezu grotesk ist, dass die Finanzverwaltung jegliche Reaktion zur abgegebenen Meldung verweigern will. Die aktuell geplante Anzeigepflicht verlagert gesetzgeberische Aufklärungsaufgaben in unzulässiger Weise auf Unternehmen wie Privatpersonen. Dazu wird mit



Sicherheit auch das Bundesverfassungsgericht angerufen, leider jedoch erst mit zeitlicher Verzögerung. Lassen Sie mich dazu an einen Gedanken des kürzlich verstorbenen Prof. Dr. Christian Flämig, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises des DWS zu entsprechende 2007 geplanten Anzeigepflichten erinnern: „Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Verdikts sind solche Anzeigepflichten auch ein Angriff auf die „Steuerkultur“ unseres Landes.“

Will man gegen die Steuervermeidungsstrategien einiger großer Konzerne vorgehen, wäre es deutlich effektiver, die aktuellen internationalen Instrumente wirksamer einzusetzen, statt eine unbeherrschbare und kaum sinnvoll analysierbare Datenflut loszutreten.

Der internationale Informationsaustausch setzt beispielsweise grundsätzlich an der richtigen Stelle an. Immerhin über 100 Staaten bzw. Territorien nehmen hieran teil. Es ist aber ein Trauerspiel, dass die beim Bundeszentralamt für Steuern zusammengetragenen Daten zu Steuerkonten deutscher Steuerpflichtiger im Ausland wegen technischer und datenschutzrechtlicher Mängel aktuell gar nicht ausgelesen und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet werden können. 16 Bundesländer haben ihre jeweils eigenen Software-Systeme. Ein einfacher Datentransfer vom Bundeszentralamt für Steuern an die Bundesländer ist daher nicht möglich. Die Folge: Nach Angaben der Bundesregierung liegen Informationen zu rund 900.000 Steuerpflichtigen unbearbeitet vor.

Ich frage Sie: Wie will man der von den Anzeigepflichten ausgelösten Datenflut Herr werden? Wir warnen hier eindringlich vor einer Datensammelwut, die im Kampf gegen aggressive Steuergestaltung keinen Nutzen bringen wird.

Will man hier Erfolge erzielen, liegt der Schlüssel nicht in immer neuen Maßnahmen. Statt die Regelungen zu nationalen Anzeigepflichten auszuarbeiten, sollte erst einmal dafür gesorgt werden, dass die vorhandenen Daten an die Länderfinanzämter übermittelt und Betriebsprüfungen zeitnah umgesetzt werden können.

Viertes EU-Vorhaben: die **Datenschutz-Grundverordnung**. Ab dem 25. Mai dieses Jahres sind wir als Unternehmer unmittelbar von den neuen Anforderungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung betroffen. Zwar bleiben viele Bestimmungen deckungsgleich mit dem bisherigen, schon lange geltenden Bundesdatenschutzgesetz. Jedoch bringt uns die Datenschutz-Grundverordnung schärfere Dokumentationspflichten, stärkere Rechte der betroffenen Personen, deren Daten erhoben werden und erheblich höhere Bußgelder.

Ein gemeinsamer Arbeitskreis der BStBK und des DStV erarbeitete Praxishilfen für Steuerberater, die Sie auch auf unserer Website finden. Jedoch einige wichtige Rechtsfragen sind noch ungeklärt. Im April haben die BStBK und der DStV beschlossen, neben den Praxishilfen, die sukzessive herausgegeben werden, einheitliche Verhaltensregeln zu entwickeln. Diese Verhaltensregeln im Sinne eines Code of Conduct können Steuerberater freiwillig anwenden, um einen hohen Datenschutzstandard ihrer Kanzlei nachzuweisen.

Und schließlich das fünfte EU-Vorhaben, das uns direkt betrifft: die Überarbeitung von drei steuer- und finanzpolitischen Schwerpunktthemen, zu denen u.a. **die EU-Mehrwertsteuerreform** und **die EU-Digitalsteuer** gehören.

Zur Mehrwertsteuerreform lässt sich gleich eingangs klarstellen: Die Bundessteuerberaterkammer hält die bisher vorgelegten Vorschläge zur EU-Mehrwertsteuerreform weitgehend für unbrauchbar. Wir appellieren an die Bundesregierung, die Pläne zur EU-Mehrwertsteuerreform in der vorliegenden Ausgestaltung abzulehnen.

Unsere zwei wesentlichen Kritikpunkte sind:

- Erstens: Die von der EU-Kommission geforderte Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen zum 1. Januar 2019 ist nach unserer Auffassung zu ambitioniert.
- Zweitens: Kleine und mittelständische Unternehmen werden benachteiligt, da sie die hohen Auflagen für den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen kaum erfüllen können.

Die vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen beispielsweise zu den Reihengeschäften begrüßen wir ausdrücklich. Endlich könnte das zu einer längst überfälligen einheitlichen umsatzsteuerlichen Behandlung innerhalb der EU führen! Keineswegs kann dies aber nur für zertifizierte Steuerpflichtige gelten! Diese Regelungen werden wir im Hinblick auf ihre Praktikabilität kritisch begleiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die **„EU-Digitalsteuer“** und „digitale Präsenz“. Obwohl die zunehmende Digitalisierung bestimmter Wirtschaftszweige und der Boom bei Digitalunternehmen maßgeblich zum Wirtschaftswachstum der EU beigetragen, haben die derzeitigen Steuervorschriften eine solche Anpassung verpasst. Die digitalen Unternehmen erwirtschaften Gewinne, ohne über eine physische Präsenz zu verfügen. Die im März vorgelegten Richtlinienvorschläge sollen nun zu einer fairen und effizienten Besteuerung dieser Unternehmen beitragen. Langfristig sollen die Körperschaftsteuer-Vorschriften auf digitale Tätigkeiten mithilfe einer „signifikanten digitalen Präsenz“ angepasst und erweitert werden.

In der geplanten „Zusatzabgabe“ sehen wir eine erhebliche Gefahr der Doppelbesteuerung und darüber hinaus einen Bruch mit international vereinbarten Besteuerungspraktiken. Dass alle etwas vom „Gewinnkuchen“ haben wollen, ist klar. Wir befürchten aber, dass diese Maßnahmen von anderen Staaten als Blaupause verwendet werden. Die Gewinne der deutschen Exporte könnten dann als Abwehrmaßnahmen gegen die Digitalsteuer abgeschöpft werden.

Die BStBK favorisiert ein gemeinsames Regelwerk auf OECD-Ebene. Begrüßenswert wären hier Erweiterungen der bestehenden Betriebsstättendefinition und Gewinnaufteilung um digitale Aspekte.

Meine Damen und Herren: Allen geschilderten EU-Vorhaben ist gemeinsam, dass sie, einmal von der EU beschlossen, schließlich in Deutschland umgesetzt werden müssen. Anhand mehrerer Sachverhalte habe ich Ihnen geschildert, wie weit uns die in Europa getroffenen Entscheidungen auch in unserem beruflichen Alltag direkt betreffen. Für uns lautet die klare Konsequenz: starke Präsenz in Brüssel und Straßburg!

## Nationale Gesetzgebung

Und damit komme ich zum zweiten Teil meiner Rede und gehe der Frage nach, wie es um die nationale Gesetzgebung im Steuerrecht steht. Als Bundessteuerberaterkammer beurteilen wir Einzelregelungen immer nach den drei Prinzipien: Rechtssystematik, Praktikabilität und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Egal ob aus Brüssel oder Berlin, für uns gilt: Gesetze müssen gut durchdacht und formuliert werden, damit sie fehlerfrei und im Sinne des Gesetzgebers anwendbar sind. Was das anbelangt, gibt es auch an einigen nationalen Regelungen einiges zu kritisieren. Ich will auch hier konkrete Beispiele nennen.

Da wäre zunächst das Kassengesetz zu nennen. Es ist erst einmal eine gute Sache. In der Vergangenheit wurden im großen Stil Kassenmanipulationen und Trickereien rund um die Kasse bekannt. Dagegen muss vorgegangen werden. Ab 2020 sind daher keine Kassenmanipulationen in bargeldintensiven Branchen mehr möglich. Aber was ist in der Zwischenzeit? Seit dem 1. Januar 2018 dürfen Finanzbeamte unangekündigt **Kassen-Nachschau**n durchführen.

Dabei stellen wir fest, dass der Formalismus der Finanzverwaltung – auch auf höchster Ebene – in diesem Bereich aus dem Ruder läuft. Ich verweise hier nur auf die neuen Anforderungen an den Umgang mit EC-Kartenumsätzen. Redliche Kaufleute schaffen es kaum, eine ordnungsgemäße Kassenführung zweifelsfrei nachzuweisen und geraten damit in Schwierigkeiten. Wir fordern die Finanzverwaltung auf, ab 2020 andere Schwerpunkte bei der Betriebsprüfung zu setzen, denn dann sind flächendeckend „sichere“ Kassensysteme im Einsatz.

Das bringt mich zu meinem nächsten Thema: die **Grundsteuer**. Wir begrüßen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018, wobei uns die großzügige Übergangsregelung überrascht. Denn seit Jahren war bekannt, dass die Grundsteuer aus dem Ruder läuft.

Trotz der immer noch zu langen zweistufigen Frist ist das vom Bundesrat verabschiedete Kostenwertmodell wohl hinfällig. Die Bundesländer müssen sich nun zeitnah einigen, damit eine reibungslose Einstufung der rund 35 Millionen betroffenen Grundstücke vorgenommen werden kann. Spätestens ab Januar 2025 muss die Grundsteuer auf Basis der Neuregelung ermittelt werden. Wir hoffen, dass die Politik einen Ausgleich zwischen der Belastung nach dem Äquivalenzprinzip einerseits und dem persönlichen Nutzungswert andererseits findet.

Zum Thema **Unternehmenssteuern** hat sich die Politik im Koalitionsvertrag weitgehend ausgeschwiegen. Dies kann und sollte aber nicht das Ende, sondern vielmehr der Ausgangspunkt der Diskussion sein.

Die USA haben gerade mit einer großen Unternehmenssteuerreform die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spürbar verändert. Investitionen in die USA sind deutlich attraktiver geworden. Großbritannien und Frankreich wollen hier nachziehen. An den sich hieran entzündenden Tarifikussionen beteiligen wir uns nicht.

Jedoch sehen wir im Unternehmenssteuerrecht an vielen Stellen Handlungsbedarf. Auch das Bundesverfassungsgericht hat erst jüngst ein Zeichen gesetzt und Änderungen beim Verlustabzug für Körperschaften gefordert. Allein diese notwendigen Anpassungen reichen nicht aus. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sollten vielmehr folgende Ansatzpunkte diskutiert und umgesetzt werden:

- ✓ Die Hinzurechnungsbesteuerung muss grundlegend überarbeitet werden.
- ✓ Für Kapitalgesellschaften sollte die Behandlung von Verlusten beim Anteilseignerwechsel grundlegend neu geregelt werden. Dies würde gerade auch den innovativen Start-ups helfen, die Deutschland für sein zukünftiges Wirtschaftswachstum benötigt.
- ✓ Auch bei den Abschreibungsregelungen sollte über Anpassungen nachgedacht werden. Die immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen müssen hier adäquat widerspiegelt werden.
- ✓ Und auch wenn dies politisch schwierig ist, muss man sich doch die Frage stellen, ob die Gewerbesteuer auf Dauer noch in die heutige international verflochtene Welt passt.

Zusammengefasst ermutigen wir die Vertreter des Bundes und der Länder, den Anspruch an gute Gesetzgebung nicht aus den Augen zu verlieren. Steuerberater sind Organ der Steuerrechtspflege. Einerseits sichern wir einen guten Teil des Steuersubstrats dieses Landes durch unsere Arbeit ab. Andererseits sorgen wir für die angemessene steuerliche Belastung unserer Mandanten. Das ist unser Beitrag zum Gemeinwohl. Allerdings sind wir nicht der Reparaturbetrieb des Gesetzgebers! Sorgen Sie für gute Gesetze, meine Damen und Herren Abgeordnete und Vertreter des Bundes und der Länder, wir sorgen dann dafür, dass diese auch sorgsam angewendet werden.

## **Berufsstand**

Und nun wende ich meinen Blick wie eingangs angekündigt auf die rein nationalen Belange der Steuerberater. Während Brüssel an den Grundfesten unseres Berufsstandes rüttelt, stellen wir uns der Herausforderung, diesen zukunftsfest aufzustellen. Denn der demographische Wandel und die Digitalisierung verändern schon heute unseren Berufsalltag.

Allen Deregulierungsvorhaben zum Trotz steht der **steuerberatende Beruf** gut da. Die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften ist in Deutschland im vergangenen Jahr um 0,8 % auf fast 97.000 gestiegen. Damit das so bleibt, arbeitet die BStBK weiter an ihrer Zukunftsinitiative und bereitet den Berufsstand auf die zukünftigen Herausforderungen vor. Dazu nenne ich Ihnen drei kurze Beispiele:

Erstens haben wir Vorschläge für eine **Reform der Steuerberaterprüfung** auf den Weg gebracht. Denn künftige Generationen von Steuerberaterinnen und -beratern dürfen nicht abgeschreckt werden, sich den hohen Qualitätsanforderungen der staatlichen Prüfung zu stellen. Es ist die Zeit gekommen, das Nadelöhr zur Berufszulassung durch Reformen für Hochschulabsolventen und auch für Praktiker attraktiver zu gestalten. Wir sind davon überzeugt, dass dem zukünftigen Nachwuchsmangel anders nicht begegnet werden kann. Im vergangenen Jahr haben wir den Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die erarbeiteten Reformvorschläge vorgelegt. Diese betreffen Lerninhalte, berufspraktische Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfung. Wir führen laufend Gespräche, damit wir hier zu einer Einigung gelangen und zügig weitere Schritte vorbereiten können. Hier muss aber noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Zweitens arbeiten wir auch an dem **Neuordnungsverfahren der Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte**. Konkret wollen wir hierbei die veränderten Arbeitsabläufe in Zeiten der Digitalisierung berücksichtigen. Internet, Cloud, digitale Prozesse und alles was dazugehört sind Selbstverständlichkeiten im Berufsalltag. Dies muss sich in der Ausbildungsordnung und auch im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsschulen widerspiegeln.

Aktuell freuen wir uns über mehr als 18.000 Auszubildende. Diese Zahl ist das Ergebnis der gemeinsamen Nachwuchsaktivitäten aller Steuerberaterkammern. Darauf können wir, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, zu Recht stolz sein. Das regionale Engagement auf den unzähligen Messen, Schulbesuche und sonstige Veranstaltungen und die bundesweite, demnächst im neuen Antlitz erscheinende bundesweite Nachwuchskampagne „mehr-als-du-denkst“ mit ihrer einzigartigen Stellenbörse zahlen sich also aus.

Drittens beschäftigen wir uns mit Fragen der erfolgreichen Mitarbeiterführung. Hier haben wir uns auf den Ausbau von Weiterbildungsmöglichkeiten fokussiert. Diese sind vor allem bei der Generation Z, also den ab 1995 geborenen Jugendlichen, besonders beliebt.

Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien können sich auf vielfältige Weise fortbilden. Nach der Ausbildung zum Steuerfachangestellten können sie weiter aufsatteln und die Fortbildung zum Steuerfachwirt oder Fachassistenten Lohn und Gehalt ablegen. Anfang 2019 bietet sich noch eine dritte Möglichkeit an: die neu startende Fortbildungsprüfung zum **Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling**.

Mit diesen Weiterbildungsangeboten bereiten wir den Weg für „Steuerfachangestellte 2030“ vor und machen den Ausbildungsberuf attraktiver. Abgerundet wird unser Maßnahmenpaket durch das neu geschaffene Logo „Wir bilden aus!“ für Kanzleien, das sich an die im letzten Jahr erfolgreich eingeführte Marke „Ihr Steuerberater“ anlehnt. Liebe Kolleginnen und Kollegen: Sicher hat Ihre Kammer Ihnen die Marke ebenfalls schon präsentiert. „Unabhängig. Zuverlässig. Vorausschauend. Ihr Steuerberater“. Unter diesem Dach informieren wir die Öffentlichkeit über unser breites Portfolio und unseren anspruchsvollen Beruf. Ziel ist es, künftige Mandanten und Mitarbeiter auf uns aufmerksam zu machen.

Im Herbst wollen wir dann wissen, wie es konkret um den steuerberatenden Nachwuchs und den Stand der Digitalisierung steht. Diese zwei Themen werden wir in der dritten **STAX-Erhebung** eingehend untersuchen. Ausgewählte Kollegen werden von ihrer Steuerberaterkammer darum gebeten, an dieser bundesweiten Befragung teilzunehmen. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, bitte beteiligen Sie sich an STAX 2018. Die Daten fließen in die Arbeit der Bundessteuerberaterkammer, aber auch in die Arbeit Ihrer Steuerberaterkammer ein und liefern uns wertvolle Erkenntnisse zur IST-Situation unseres Berufsstands.

Aber wissen Sie eigentlich, ob Ihre Kanzlei hinreichend digital aufgestellt ist? Machen Sie bei unserem **Stresstest** mit! Ziel dieses Tests ist es, den Digitalisierungsgrad Ihrer Kanzlei auf den Prüfstand zu stellen. Wir haben dafür ein Echtzeittool entwickelt und stellen es Ihnen ab heute für acht Wochen auf unserer Homepage kostenlos zur Verfügung.

## **FAZIT**

Und damit komme ich zum Schluss meiner heutigen Rede.

Vergangene Woche wurde die Steuerschätzung vorgestellt. Die verkündeten Steuermehreinnahmen weckten sogleich die Begehrlichkeiten der einzelnen Ressorts und auch der Brüsseler Haushälter. Was das heißt, wird uns der Bundesfinanzminister gleich persönlich erläutern.

Egal ob rote oder schwarze Null, meine Damen und Herren: Wir brauchen dringend ein Konzept, wie das Steuerrecht vereinfacht werden kann. Denn unser Alltag ist stärker denn je von neuen Erlassen und Übergangsfristen geprägt. Rechtsunsicherheit und mangelnde Praxis-tauglichkeit kommen noch dazu.

Kein Mensch braucht dann noch eine Anzeigepflicht, die unsere Arbeit mit weiterer Bürokratie belastet! Bei der Steuergesetzgebung bieten wir Steuerberater unsere konstruktive Mitarbeit an. Lassen wir den Worten Taten folgen und die Anzeigepflichten in der Schublade.

Meine Damen und Herren, damit möchte ich es mit meinen Ausführungen für heute bewenden lassen.